

Johann Christoph Seipp

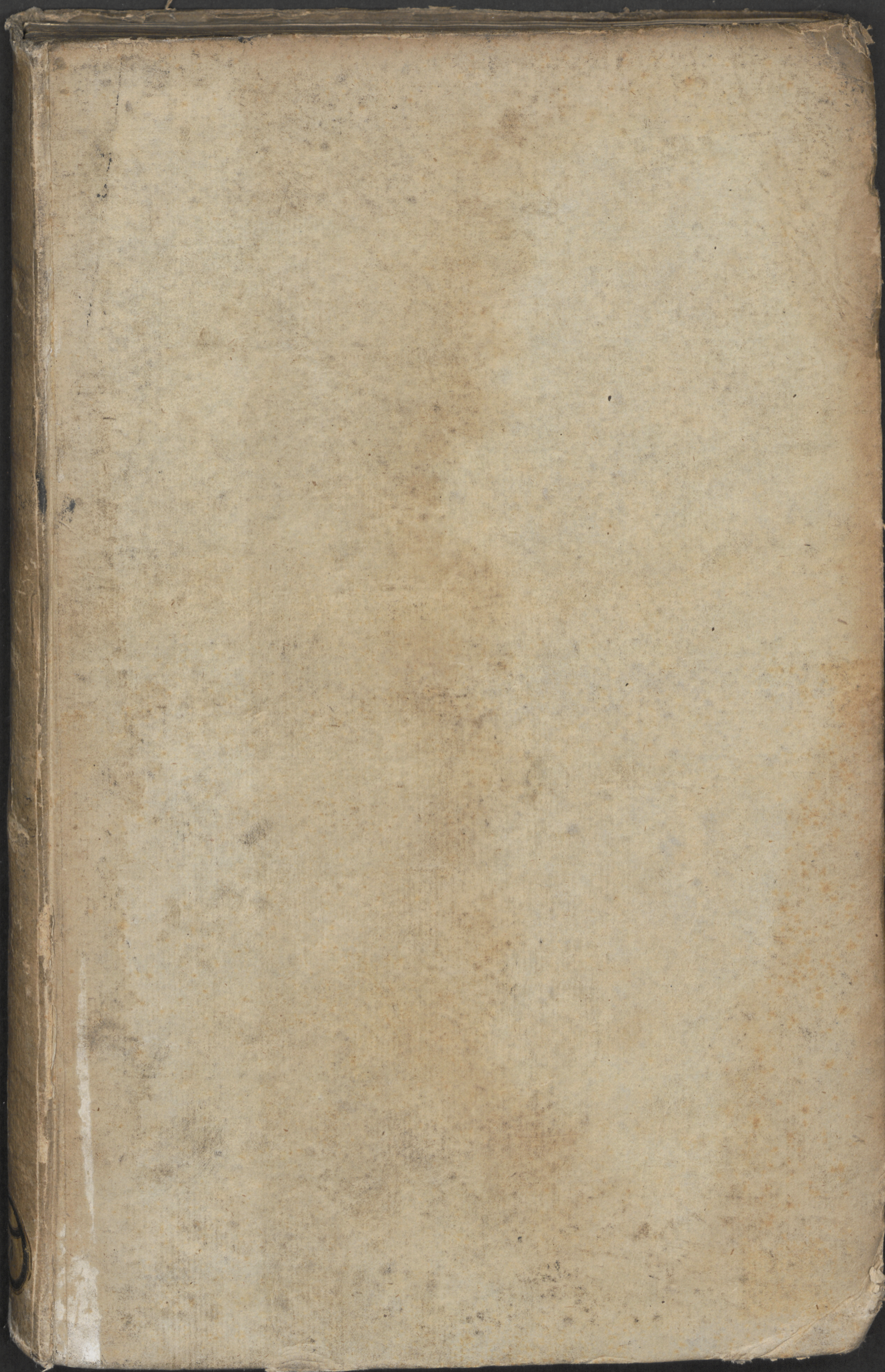
Unterthänigste Declaration und Bitte, In Sachen des Frhrn. Samuel Friedrich v. Gütlingen, des Herzogthums Würtemberg Erbkämmerern, wider den Kantor Kocher und Consorten : Mit Anlage sub Num. 1. : Exhibirt den 23ten Febr. 1775

Wetzlar: gedruckt bey Georg Ernst Winkler, [1775]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1747634271>

Druck Freier  Zugang





Sc - 58. 1-15

38.3.

Zum Andenken
überreicht

Dies mitgebrachte Buch & rober des Kaufs
geistlich Braxit,

zu

meiner Glanz in der ich so anständig für
Ganzes Universitäts-Bibliothek

Zu erhalten

Adopt. Fr. Reitel D. C. S. I. A. A. C. I. W. P.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Unterthänigste

Declaration und Bitte,

In Sachen

Des Herrn. Samuel Friedrich v. Giltlingen,

des Herzogthums Württemberg Erbkämmerern,

wider

Den Kanton Kocher und Consorten.

Mit Anlage
sub Num. 1.

*Citationis & Mandatorum de restituendo,
satisfaciendo &c. &c. S. & C. C.*

Exhibirt den 23ten Febr. 1775.

Dr. Seipp.



Wetzlar,

gedruckt bey Georg Ernst Winkler.

Hochgebohrner Reichs Graf,
Römisch Kaiserl. Majestät Cammerrichter,
Gnädigster Graf und Herr!

Da, dem äußerlichen Vernehmen nach, der Freyhr. von Adelsmann, welcher, als ein gerichtlich confesirter Hauptgegner des Frehn. von Gütlingen, ohnermüdet ist, dessen Gerechtfame auf alle mögliche Weise zu befränken, in kurzem hierher nach Weklar kommen soll, so ist letzterer zwar versichert, daß jener durch alles mögliche Unternehmen, ihm in seinen gerechtesten Sachen keinen Nachtheil werde bewerkstelligen können; Eben darum aber, und da er doch gewißlich nicht vergebens hierher kommt, befürchtet Er leider, daß derselbe jetzt, wo Anwalts Herr Principal hofset, daß nunmehr seine gerechteste Sachen zur endlichen Höchst-richterlichen Entscheidung werden fürgenommen werden, nur die gerechteste Decision dieser Sachen werde aufzuhalten- und zu verzögern suchen, indeme er, wenn er nothwendig selbst schon lange einsehen muß, daß ein rechtlicher Ausgang ihm sehr empfindlich fallen müsse, sich ohngezweifelt bemühen wird, die Sachen in einen Vergleich einzuleiten zu wollen.

Damit also ein solcher höchstschädlicher Verzug der endlichen Decision dieser Sachen hieraus nicht erwachsen möge, so findet Anwalts Herr Principal sich fordersamst genöthiget, hierdurch zu declariren: daß Er keinen andern Ausgang aller seiner Sachen, als alleinig die Höchst-richterliche gerechteste Entscheidung erwarte, und lieber alles Elend in der Welt erdulden- als sich jemals in einigen Vergleich einlassen werde, wie dann auch aus dem ganzen Verlauf
seiner

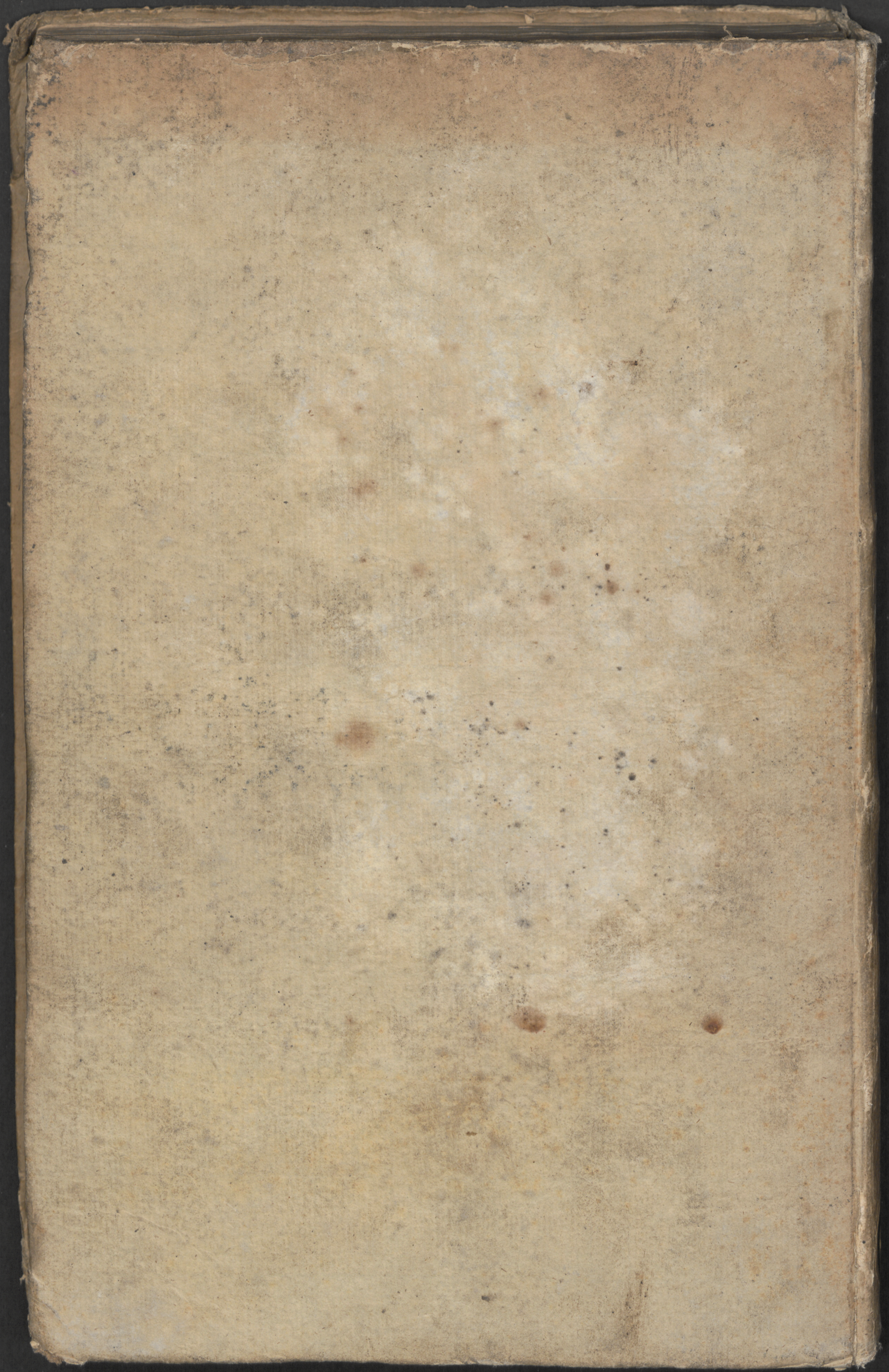
seiner Sachen von selbst schon abzunehmen ist, und aus der hier pro
Num. 1. sola noticia hujus archidicasterii *sub Num. 1.* beygehenden an *Ihro*
Allerböchste Kayserliche Majestät übergebenen Criminal-Anzeige noch deutlicher erhellen wird, daß solche Sachen, um
Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit willen, die strengste
Höchstrichterliche Bestrafung ex officio Judicis verdienen, und da-
hero zum Vergleiche gar nicht qualificiret sind.

Wannhero an *Ewr. Hochgräfl. Excellenz* vielmehr An-
walts Namens seines *Sehrln. Principalen* unterthänigstes Bitten
ergethet: diese hiermit übergebene Criminal-Anzeige, deren ganzer
Inhalt sich ex Actis Cameralibus vollkommen verificiret, bey *All-*
erböchst Ihro Kayserlichen Majestät kräftigst zu un-
terstützen.

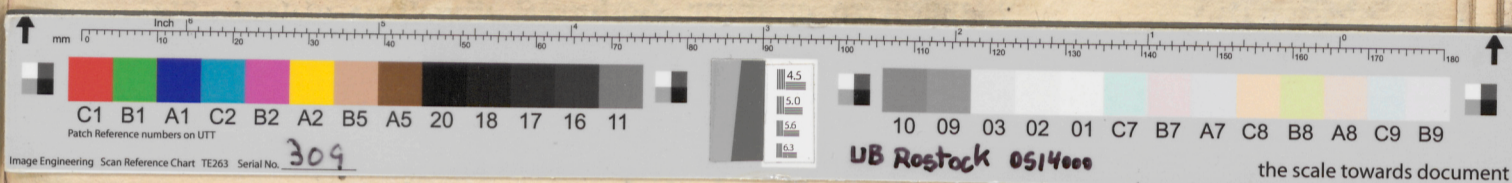
Hierüber *rc.*

Euer Hochgräfl. Excellenz

Untertänigster



Hochgebohrner Reichs Graf,
Römisch Kayserl. Majestät Cammerrichter,
Gnädigster Graf und Herr!



Da, dem äußerlichen Vernehmen nach, der Freyh. von Adelsmann, welcher, als ein gerichtlich confesirter Hauptgegner des Frhn. von Gütlingen, ohnermüdet ist, dessen Gerechtfame auf alle mögliche Weise zu befränken, in kurzem hierher nach Wezlar kommen soll, so ist letzterer zwar versichert, daß jener durch alles mögliche Unternehmen, ihm in seinen gerechtesten Sachen keinen Nachtheil werde bewerkstelligen können; Eben darum aber, und da er doch gewislich nicht vergebens hierher kommt, befürchtet Er leider, daß derselbe jetzt, wo Anwalts Herr Principal hoffet, daß nunmehr seine gerechteste Sachen zur endlichen Höchst-richterlichen Entscheidung werden fürgenommen werden, nur die gerechteste Decision dieser Sachen werde aufzuhalten= und zu verzögern suchen, indeme er, wenn er nothwendig selbst schon lange einsehen muß, daß ein rechtlicher Ausgang ihm sehr empfindlich fallen müsse, sich ohngezweifelt bemühen wird, die Sachen in einen Vergleich einzuleiten zu wollen.

Damit also ein solcher höchstschädlicher Verzug der endlichen Decision dieser Sachen hieraus nicht erwachsen möge, so findet Anwaltds Herr Principal sich fordersamst genöthiget, hierdurch zu declariren: daß Er keinen andern Ausgang aller seiner Sachen, als alleinig die Höchst-richterliche gerechteste Entscheidung erwarte, und lieber alles Elend in der Welt erdulden= als sich jemals in einigen Vergleich einlassen werde, wie dann auch aus dem ganzen Verlauf
seiner